

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 29. Juni 2005 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, die im beiliegenden Personendossier, bezeichnet mit "Dr. Siegfried Fuchs" enthaltenen 131 Signaturen Musikhandschriften sowie 181 Signaturen Musiknotendrucke aus der Österreichischen Nationalbibliothek an die Erben nach Dr. Siegfried Fuchs auszufolgen.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind Musikhandschriften und Musiknotendrucke, die aus der Bibliothek Dr. Siegfried Fuchs in das Eigentum des Bundes übergegangen sind. Diese Objekte sind in der angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Liste mit der Bezeichnung "Dr. Siegfried Fuchs" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Liste aus.

Dr. Siegfried Fuchs wurde wegen seiner Abstammung verfolgt, konnte seinen Beruf als Rechtsanwalt nicht ausüben und musste im Jahre 1940 emigrieren. Er war u.a. Eigentümer einer Bibliothek, die er zur Finanzierung der Judenvermögensabgabe und Reichsfluchtsteuer sowie seines Unterhaltes verkaufte. Auf diesem Wege gelangten die oa. Objekte in die Nationalbibliothek, die von ihm an die Wiener Stadt- und Landesbibliothek verkauften Objekte wurden bereits an seine Rechtsnachfolger restituiert.

Der Übergang des Eigentums an den in Rede stehenden Objekten in der Österreichischen Nationalbibliothek auf das Deutsche Reich erfolgte durch Kaufvereinbarung. Unter Berücksichtigung des dargestellten Sachverhaltes kann kein Zweifel daran bestehen, dass es sich bei dieser Kaufvereinbarung um ein Rechtsgeschäft gehandelt hat, das zufolge § 1 des BG vom 15. Mai 1946, BGBl. 106, nichtig war. Nach § 2 Abs. 1 des 3. Rückstellungsgesetzes, BGBl. 1947/54, liegt eine nichtige Vermögensentziehung dann vor, "wenn der Eigentümer politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen war und der Erwerber des Vermögens nicht dartut, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre". Die Rechtssprechung der Rückstellungskommissionen hat dazu festgehalten, dass es als gerichtsbekannt keines weiteren Beweises bedürfe, dass "Juden in

Österreich der politischen Verfolgung durch die nationalsozialistischen Machthaber ausgesetzt waren" (Rkb Wien 83/47), ferner dass es bei Verkäufen durch politisch Verfolgte für die Rückstellungspflicht ohne Belang ist, ob der Kaufpreis angemessen war oder der Verkäufer die Verkaufsverhandlungen selbst eingeleitet hat (Rkv 7/48, Rkb Wien 97/47). Der vom Erwerber zu erbringende Nachweis, die Vermögensübertragung hätte auch ohne die Machtergreifung des Nationalsozialismus stattgefunden, erfordert den Beweis, bereits vorher stattgefundener Vertragsverhandlungen zu vergleichbaren wirtschaftlichen Bedingungen oder aber einer – von der Machtergreifung des Nationalsozialismus unabhängigen – aussichtslosen finanziellen Lage des Verkäufers (Rkb Wien 905/48). Es ist somit mit Sicherheit davon auszugehen, dass die in Rede stehenden Kunstgegenstände rückzustellen gewesen wären.

Ein Rückstellungsantrag wurde allerdings – soweit ersichtlich – nicht gestellt, die gegebene Nichtigkeit der Verkäufe nicht geltend gemacht. Infolge dieser Unterlassung einer Antragstellung nach dem 3. Rückstellungsgesetz hat der Bund gemäß Art. 22 des Staatsvertrages in Verbindung mit dem 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz – somit rechtmäßig – Eigentum an den Druckschriften erlangt.

Somit liegen die Sachverhaltsvoraussetzungen des Tatbestandes des § 1 Z 2 Rückgabegesetz, nämlich eine als nichtig zu betrachtende Eigentumsübertragung und ein späterer rechtmäßiger Eigentumserwerb durch den Bund vor. Der Tatbestand des § 1 Z 2 Rückgabegesetz ist erfüllt und es war die obenstehende Empfehlung an die Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten abzugeben.

Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, bezieht sich zwar ausdrücklich nur auf "Kunstgegenstände", bei extensiver Auslegung dieses Begriffes wurden vom Beirat aber auch die gegenständlichen Objekte unter diesen Begriff subsumiert.

Wien, 29. Juni 2005

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokurator:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Mag. Christoph HATSCHEK, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien: